



Stadt Wiehl

## Leistungen für junge Menschen

### Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

#### 1. Voraussetzungen/Geltungsbereich:

Die nachstehend aufgeführten Richtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für wirtschaftliche Hilfeleistungen gem. § 39 SGB VIII mit dem Ziel, für gleiche Sachverhalte und Bedingungen einheitliche Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu gewähren. Sie gelten für alle Kinder, Jugendliche (Minderjährige) und junge Erwachsene (junge Volljährige), die Hilfeleistungen zum Lebensunterhalt aus Mitteln der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach den Bestimmungen des SGB VIII erhalten, es sei denn, in den einzelnen Punkten ist anderes bestimmt.

In Ausnahmefällen können einzelne Beihilfen nach Einzelfallprüfung durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) auch bei Hilfen nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahmen) gewährt werden.

#### 2. Vollzeitpflege:

Die laufenden Leistungen zum Unterhalt in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII und § 34 SGB VIII (Fachpflegestelle) werden in Höhe der vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NW festgesetzten Pauschalbeträge gewährt. Das pauschalierte Pflegegeld (Materielle Aufwendungen) umfasst den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf - insbesondere die Kosten für Unterkunft, Ernährung, Ergänzung der Bekleidung und des Hausrates, Körper- und Gesundheitspflege, Bildung, Vereinsbeiträge in ortsüblicher Höhe und Taschengeld zuzüglich der Kosten der Erziehung.

<b>Ab 01.01.2022</b>	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag Pflegegeld
Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	607,00 €	288,00 €	895,00 €
Für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	692,00 €	288,00 €	980,00 €
Für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und für Junge Volljährige	843,00 €	288,00 €	1.131,00 €

Unter Anrechnung des jeweiligen anteiligen Kindergeldes gem. § 39 Abs. 6 SGB VIII

Soweit nach den Besonderheiten des Einzelfalles abweichende Leistungen geboten sind, kann ein erhöhter Erziehungsbeitrag gezahlt werden. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn an die Pflegeeltern aufgrund des Verhaltens des Kindes erhöhte Anforderungen an ihre Erziehungsleistung gestellt werden. Über eine Anhebung des Erziehungsbeitrages und dessen Umfang entscheidet der Pflegekinderdienst nach standardisierter Überprüfung.

Erhält das Kind Hilfe zur Pflege gem. §§ 61 ff. SGB XII und Pflegegeld nach dem SGB XI, kann wegen der gleichen Symptome kein erhöhter Erziehungssatz gewährt werden. Bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegekindes von mehr als einem Monat wird in der Regel für die darüber hinausgehende Zeit nur der Erziehungsbeitrag gewährt.

2.1 Scheidet ein Pflegekind aus dem Haushalt der Pflegefamilie aus, so ist die überzahlte Hilfe grundsätzlich zu erstatten. Verlässt das Pflegekind den Haushalt bis zum 15. eines Monats, so ist die Hälfte der monatlichen Leistungen zurückzuzahlen, scheidet sie/er nach dem 15. des Monats aus, entfällt die Rückforderung.

2.2 Für Kinder in Vollzeitpflege wird eine Haftpflichtversicherung durch das Jugendamt abgeschlossen. Diese regelt Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten und Schadensersatzansprüche im Innenverhältnis, soweit keine andere Versicherung leistungs verpflichtet ist (z.B. Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern).

### **3. Beihilfen und Zuschüsse:**

Zur Bestreitung des Bedarfs, der über die pauschalierten Zahlungen hinausgeht, können im Einzelfall, auf Antrag, einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden. Die am häufigsten auftretenden einmaligen Bedarfe sind im Folgenden aufgelistet. Die Liste ist nicht abschließend. Antragsberechtigt ist/sind:

- die Personensorgeberechtigten/Vormund
- Ergänzungspfleger, sofern Rechte zur Antragsstellung übertragen wurden
- die jungen Volljährigen

Zur Verwaltungsvereinfachung werden Beihilfen und Zuschüsse auch auf Antrag von Pflegepersonen oder Einrichtungen gewährt, ohne dass diese formell antrags- und verfahrensberechtigt sind.

**Anträge auf Beihilfen sind grundsätzlich vor der Bedarfsdeckung bei der WJH zu stellen und müssen vor Bedarfsdeckung bewilligt sein. Eine Bewilligung bereits gezahlter Aufwendungen erfolgt in der Regel nicht.**

3.1 Aus religiösen Anlässen wie Taufe, Kommunion, Konfirmation oder anderen persönlichen Anlässen kann auf Antrag ein einmaliger Zuschuss gewährt werden, der 30% der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe beträgt (derzeit 207,60 €).

3.2 Zum Schulbeginn wird ein Zuschuss gewährt, dessen Höhe 30% der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe beträgt (derzeit 207,60 €). Eine namentliche Anmeldebestätigung der Schule ist vorzulegen.

3.3 Die Kosten für erforderlichen Nachhilfeunterricht können entsprechend den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland über die Vergütungssätze für die Erteilung von Nachhilfeunterricht als Beihilfe übernommen werden, wenn die Versetzung oder der Schulabschluss ohne diese Hilfe gefährdet ist. Der Bedarf ist durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) zu bestätigen. Eine Stellungnahme der Schule über den Hilfebedarf ist vorzulegen.

3.4 Die Teilnahme an Schul- und Klassenfahrten wird durch Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten bezuschusst, jedoch nur, wenn es sich um für den Klassenverband verbindliche Fahrten handelt. In allen Fällen sind Bescheinigungen der Schule vorzulegen. Fahrten außerhalb des Klassenverbandes können bezuschusst werden. In diesem Fall ist der Bedarf vom ASD zu bestätigen.

3.5 Zur erstmaligen Ausstattung mit Bekleidung kann ein Zuschuss bis zu 50% der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe (derzeit 346,00 €) gewährt werden. Der Pflegekinderdienst (PKD)/ASD begründet im Einzelfall, warum keine Bekleidung aus der Herkunftsfamilie vorhanden ist.

3.6 Die Höhe des Erstausstattungs Zuschusses bei Gründung eines eigenen Hausstandes richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf des Jugendlichen oder jungen Volljährigen. Sie besteht grundsätzlich aus einem Betrag bis maximal zur doppelten Höhe der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe (derzeit 1.686,00 €). Der Bedarf ist durch den ASD zu bestätigen.

3.7 Für die Erstausstattung oder den Ersatz von Möbeln in einer Pflegestelle ohne Trägeranbindung kann unter Berücksichtigung der individuellen Situation ein Zuschuss zu den Kosten bis zur Höhe der materiellen Aufwendungen in der 3. Altersgruppe gezahlt werden (derzeit 843,00 €). Quittungen über den Kauf von Möbeln sind vorzulegen. Der Bedarf ist durch den PKD zu bestätigen.

3.8 Es wird jährlich ein einmaliger Weihnachtszuschuss entsprechend den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland gewährt (derzeit 35,00 €). Die Zahlung erfolgt *ohne* Antrag.

3.9 Es wird jährlich ein einmaliger Ferienzuschuss in Höhe von 40% der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe (derzeit 276,80 €) gezahlt. Die Zahlung erfolgt *ohne* Antrag und ist nicht davon abhängig, ob eine Urlaubsreise oder die Teilnahme an einer Kinder-/ Jugendfreizeit erfolgt, da auch ohne die entsprechende Reise Kosten für besondere Ferienunternehmungen anfallen. Zusätzliche Kosten für Ferienfahrten werden nicht übernommen.

Ein Zuschuss zu einer Kinder-/Jugendfreizeit für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in einer Heimeinrichtung kann im Einzelfall nach Vorlage einer Stellungnahme des ASD gewährt werden.

3.10 Grundsätzlich sind Fahrtkosten zu zusätzlichen ambulanten Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bis zu einem Betrag von 20,00 €/Monat mit dem gezahlten Pflegegeld abgegolten. In Ausnahmefällen kann monatlich ein Zuschuss für das Fahrtgeld bis zu einem Betrag von **höchstens 50,00 €** geleistet werden. Fahrten zu Schule, Kindergarten, ggf. Nachhilfeunterricht und zu sonstigen nicht die Jugendhilfe betreffende Aktivitäten sind in den pauschalierten Zahlungen enthalten. Für Fahrtkosten zu Therapien kann im Einzelfall ein Zuschuss gewährt werden. Der Bedarf ist vom ASD zu bestätigen.

3.11 Für die Anschaffung von Schulbüchern kann eine Beihilfe in Höhe der anfallenden Kosten ausgezahlt werden. Hierfür ist ein Nachweis über die tatsächlich angefallenen Kosten erforderlich. Es ist im Vorhinein zu prüfen und belegen, dass keine Lernmittelfreiheit besteht.

3.12 Kosten für einen Computer oder ein vergleichbares technisches Gerät, zum Zwecke der Schulbildung, können in Höhe von 50% der Kosten, maximal bis zur Hälfte der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe, übernommen werden. Die Notwendigkeit der Anschaffung ist durch eine namentliche Bescheinigung der Schule nachzuweisen. Die Kosten werden nach Eingang des Kaufbelegs, Vorlage der Bescheinigung der Schule und der Stellungnahme des ASD erstattet.

3.13 Für Brillen zur Korrektur der Sehstärke kann eine Zuschuss in Höhe von 50% der Kosten, maximal bis zu einer Höhe von 100,00€ erfolgen. Die Kosten werden nach Vorlage des Kaufbelegs erstattet. Ein Kostenvoranschlag mit ausgewiesenem Kassenanteil ist vorzulegen.

#### **4. Ausbildungsvergütung:**

Bezüglich der Verwaltung und Verwendung der Ausbildungsvergütung oder des Arbeitsverdienstes des Jugendlichen oder jungen Volljährigen gelten die Regelungen der §§90 ff SGB VIII.

Ein zusätzlicher Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe anlässlich des Eintritts in das Berufsleben besteht in der Regel nicht.

#### **5. Tagespflege:**

-aufgehoben-

#### **6. Inkrafttreten:**

Die Richtlinien wurden vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Wiehl in seiner 2. Sitzung am 27.03.99 beschlossen.

Die Richtlinien traten am 01.04.99 in Kraft.

Die 1. Änderung der Richtlinien wurde vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 03.03.2004 beschlossen.

Die überarbeiteten Richtlinien treten am 01.04.2004 in Kraft.

Die 2. Änderung der Richtlinien – Aufhebung der Regelungen unter Ziffer 6 – wurde vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 11.03.2009 beschlossen.

Die überarbeiteten Richtlinien treten am 01.04.2009 in Kraft.

Die 3. Änderung der Richtlinien wurde vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 17.11.2010 beschlossen.

Die überarbeiteten Richtlinien treten am 01.01.2011 in Kraft.

Die Beträge wurden entsprechend des Erlasses vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.04.2012 zum 01.05.2012 angepasst.

Die Beträge wurden entsprechend des Erlasses vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.09.2013 zum 01.09.2013 angepasst.

Die Beträge wurden entsprechend des Erlasses vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.12.2013 zum 01.01.2014 angepasst.

Die Beträge wurden entsprechend des Erlasses vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2014 zum 01.01.2015 angepasst.

Die Beträge wurden entsprechend des Erlasses vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.12.2015 zum 01.01.2016 angepasst.

Die Beträge wurden entsprechend des Erlasses vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.12.2016 zum 01.01.2017 angepasst.

Die 4. Änderung der Richtlinien wurde vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 20.11.2017 beschlossen.

Die Richtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft.

Die Beträge wurden entsprechend des Erlasses vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.12.2017 zum 01.01.2018 angepasst.

Die Beträge wurden entsprechend des Erlasses vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.12.2018 zum 01.01.2019 angepasst.

Die Beträge wurden entsprechend des Erlasses vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.12.2019 zum 01.01.2020 angepasst.

Die Beträge wurden entsprechend des Erlasses vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.02.2021 zum 01.01.2021 angepasst.

Die 5. Änderung der Richtlinien wurde vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 30.06.2021 beschlossen.

Die Richtlinien treten am 01.07.2021 in Kraft.

Die Beträge wurden entsprechend des Erlasses vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.12.2021 zum 01.01.2022 angepasst.